Teil A: Planzeichnung

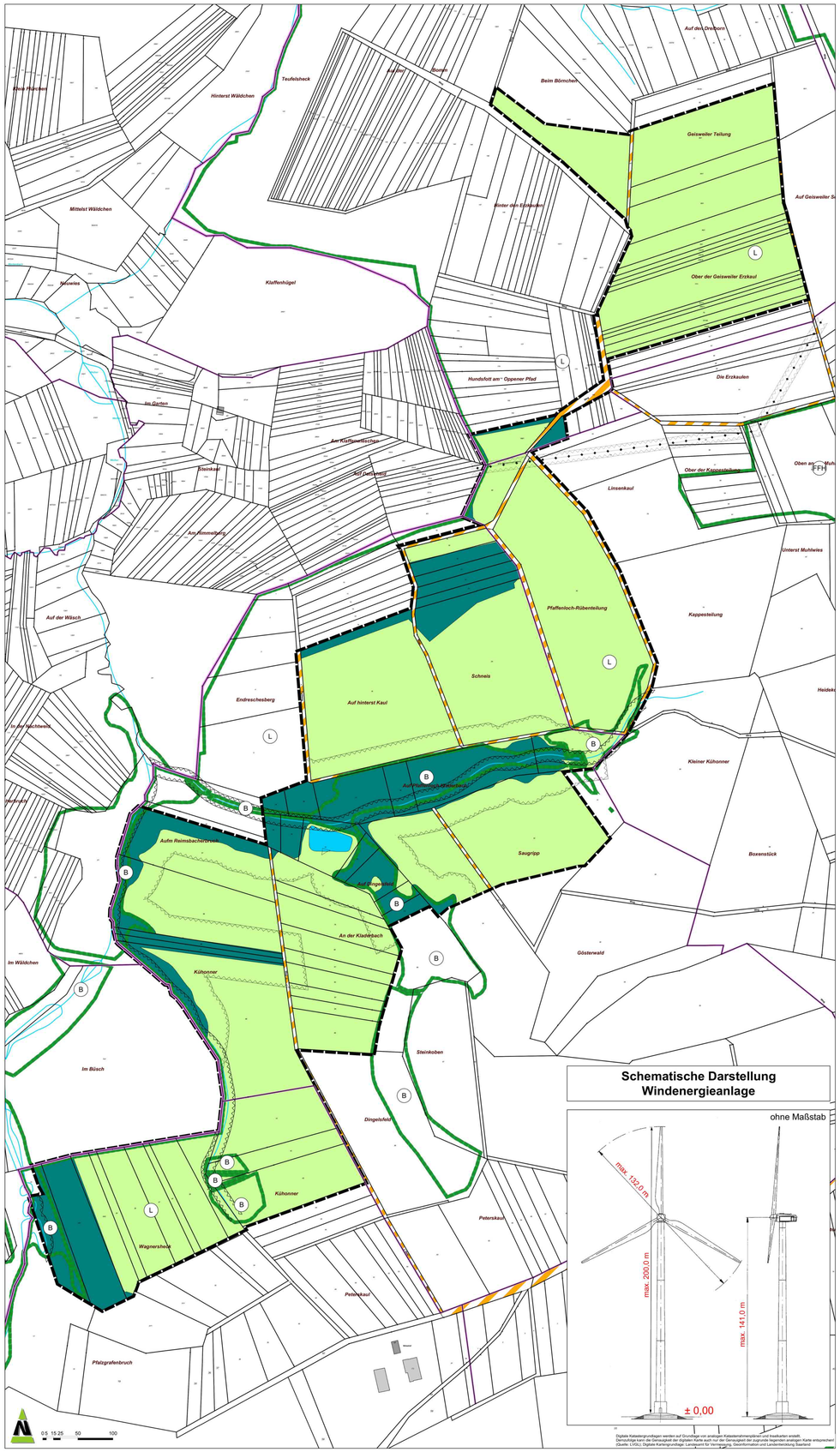

Digitale Katastergrundlagen werden auf Grundlage von analogen Katasterfortführungsrissen und Ausarbeitungen erstellt.
Demzufolge kann die Genauigkeit der digitalen Karte auch nur der Genauigkeit der zugrunde liegenden analogen Karte entsprechen!
(Quelle: LVGL: Digitale Kartengrundlage; Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Saarland)

Schematische Darstellung Windenergieanlage

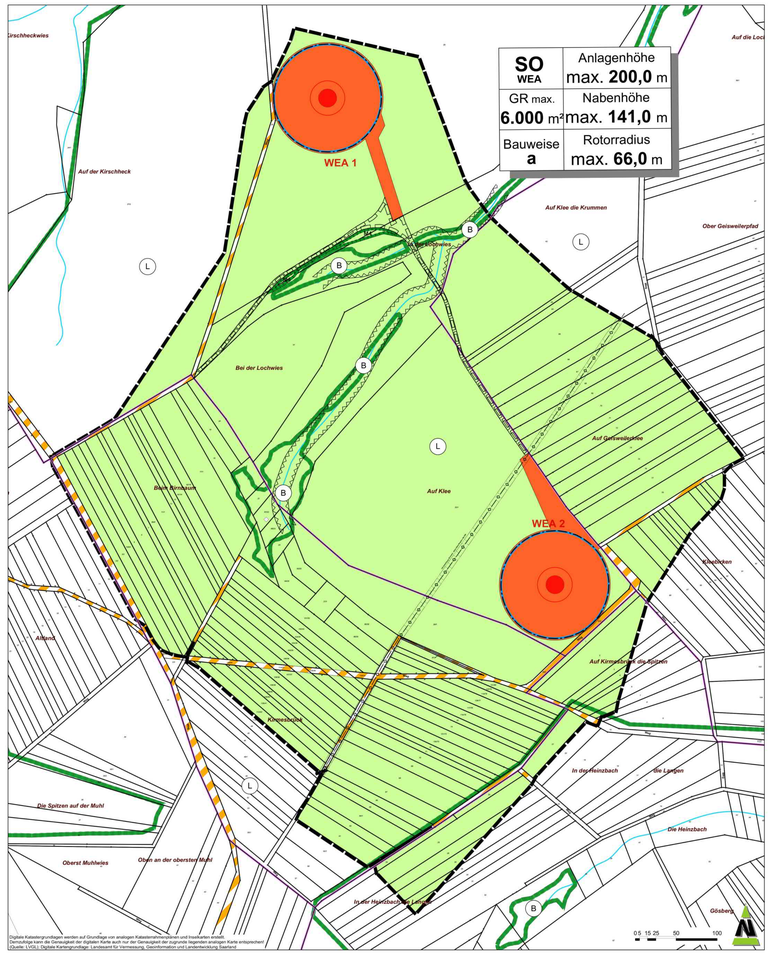

Digitale Katastergrundlagen werden auf Grundlage von analogen Katasterfortführungsrissen und Ausarbeitungen erstellt.
Demzufolge kann die Genauigkeit der digitalen Karte auch nur der Genauigkeit der zugrunde liegenden analogen Karte entsprechen!
(Quelle: LVGL: Digitale Kartengrundlage; Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Saarland)

Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1 - 15 BauNVO)

SO WEA — Sonstige Sondergebiete (§11 BauNVO) hier: SO_{WEA} Gebiet für Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen.

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO)

z.B. 200,0 m	Anlagenhöhe hier: Gesamthöhe der Windenergieanlage
max. GR: 5000 m²	Maximal zulässige Grundfläche
a	Abweichende Bauweise

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr.13 und Abs. 6 BauGB,)

20 kV Mittelspannungsfreileitung

Gashochdruckleitung

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Fläche für Landwirtschaft

Wald

Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

M4 — Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

L — Landschaftsschutzgebiet

FFH — FFH Gebiete

B — Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- Und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Teil B: Textteil

Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. **Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO) — siehe Planzeichnung **Sonstiges Sondergebiet - Windenergie (SO_{WEA}).** Gebiet für Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, gem. § 11 Abs. 2 BauNVO.

1.1 Zulässige Arten von Nutzungen — gem. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO
- max. insgesamt 2 Anlagen für die Nutzung von Windenergie an den durch Baugrenzen gekennzeichneten Standorten,
- eine Transformatorenstation je Anlage,
- eine befestigte Zuwegung von max. 5,0 m Breite je Anlage (in Kurvenbereichen darf die Zuwegung auch breiter ausgebildet werden),
- ein befestigter Kranstellplatz von max. 70,0 x 60,0 m je Anlage,
- Alle sonstigen für den Betrieb erforderliche Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO.
- Landwirtschaftliche Nutzung inklusive landwirtschaftlichen Wege

2. **Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO) — siehe Planzeichnung hier: Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + Rotorradius) gem. § 18 BauNVO.
Die Gesamthöhe der Windenergieanlage wird auf max. **200,0** m festgesetzt.
Die Gesamthöhe der Anlage setzt sich wie folgt zusammen:
- die zulässige Nabenhöhe wird auf maximal **141,0** m festgesetzt,
- der Rotorradius wird auf maximal **66,0** m festgesetzt.

Als unterer Bezugspunkt gilt die jeweilige Oberkante des Anlagenfundamentes.
Die Höhe der baulichen Anlage wird schematisch verdeutlicht.

2.2 Größe der Grundflächen (GR) der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO) — siehe Nutzungsschablone
Die maximale zulässige Grundfläche (GR) beträgt für jeden Windenergieanlagen-Standort 6.000 m². Darin enthalten sind auch die Flächen der für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie dauerhafte Kranstellflächen und Zufahrten. 70 % der jeweils festgesetzten zulässigen Grundfläche (GR) ist in wasserdurchlässiger Bauweise (Teilversiegelung) zu realisieren.

3. **Bauweise**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) — siehe Nutzungsschablone **abweichende** Bauweise
gem. § 22 Abs. 4 BauNVO und in Anwendung des § 7 Abs. 8 LBO wird im SO_{WEA} die Tiefe der Abstandsfläche auf 0,25 H (Nabenhöhe + Rotorradius) festgesetzt.

4. **Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO) — siehe Planzeichnung hier: **Baugrenzen** gem. § 23 Abs. 3 BauNVO.
Die Baugrenze kennzeichnet den Standort der Windenergieanlage und der zugehörigen Nebenanlagen, Transformatorenstation und Kranstellplatz sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Zuwegungen und sonstige Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

5. **Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) — siehe Planzeichnung hier: Feldwege und landwirtschaftliche Wege, ausgewiesene Wegparzellen zur Erschließung der landwirtschaftlichen Fläche

6. **Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) — siehe Planzeichnung hier:
- Gashochdruckleitung DN 200 Schmelz Büschdorf Wadern der Creos Deutschland GmbH
- 20-kV-Mittelspannungsleitung der energis - Netzgesellschaft mbH

7. **Wasserflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) — siehe Planzeichnung hier: vorhandener Fischweiher

8. **Flächen für Landwirtschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB) — siehe Planzeichnung
Die vorhandene Fläche für Landwirtschaft ist zu erhalten. Innerhalb der Fläche für Landwirtschaft sind Feldwege und Flächen für die Kabelverlegung zulässig.

9. **Wald**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB) — siehe Planzeichnung
Der vorhandene Wald ist zu erhalten. Innerhalb des Waldes sind Waldwege und deren Ausbau zulässig.

10. **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) — siehe Planzeichnung

M 1:
Neue Zuwegungen und Kranstellflächen sind ausschließlich mit naturraumtypischem Naturschotter oder mit Gütesiegel zertifiziertem Recyclingschotter herzustellen.
M 2:
Nach Abschluss der Bauarbeiten sind auf den temporären Eingriffsflächen die ursprünglichen Biotope (Acker) durch Einbau des ursprünglichen Oberbodens wieder herzustellen.
M 3:
Die von den Rotorblättern überstrichene Fläche, einschließlich eines Puffers von 50 m, ist für Greifvögel durch eine geeignete Bewirtschaftung mit Pflanzen (Wintergetreide, Winterraps), die bereits im April eine dichte und hohe Bodenbedeckung gewährleisten, unattraktiv als Jagdhabitat zu gestalten. Eine Zwischenfrucht bzw. Sommerung ist hier alle 3 - 4 Jahre erlaubt.
M 4:
Entlang der internen Zuwegung ist die mit M 4 gekennzeichnete Ackerfläche aus der Nutzung zu nehmen und der natürlichen Sukzession zu überlassen.

11. **Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu gunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) — siehe Planzeichnung.
hier: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Creos Deutschland GmbH (Gashochdruckleitung) bzw. zugunsten der energis Netzgesellschaft (20-kV-Mittelspannungsleitung)
hier: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Windparkbetreibers zur Erschließung der Anlagen

12. **Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich**
(§ 9 Abs. 1 a BauGB) — Teilbereiche der Parzelle 12 und 14 in Flur 3 der Gemarkung Außen werden als externe Ausgleichsfläche festgesetzt und dem Sonstigen Sondergebiet Windenergie zugeordnet. Hier sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

E 1:
Anlage einer Streuobstwiese: Hierzu sind hochstämmige einheimische Obstbäume in einem Abstand von 15 m x 15 m zu pflanzen. Zwischen den Obstbäumen ist die Einsaat einer Wiesenmischung durch Heumulchsaat vorzunehmen.
E 2:
Umwandlung von Acker in extensives Grünland
E 3:
Anlage von 6 Feldlerchenfenstern mit einer Größe von je 20 qm durch kurzzeitiges Unterbrechen der Aussaat

Die Parzellen 233/1, 231/1 und 472/231 in Flur 5 der Gemarkung Orpen werden als externe Ausgleichsfläche festgesetzt und dem Sonstigen Sondergebiet Windenergie zugeordnet. Hier sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

E 4:
Rotmilangerechtes Grünlandmanagement: Diese Flächen sind als als Mähwiese mit einer 3 4 schürigen Mahd in drei Bewirtschaftungseinheiten zu nutzen.

13. **Räumlicher Geltungsbereich**
(§ 9 Abs.7 BauGB) — Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Nachrichtliche Übernahme

gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Schutzabstand Wald

Gem. § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Hiervon kann die Forstbehörde Ausnahmen genehmigen, wenn der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt besteht, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

Geschützte Biotope gem § 30 BNatSchG

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich folgende nach § 30 BNatschG geschützte Biotope.

GB-6506-07-0205, GB-6506-07-0206
GB-6506-07-0207, GB-6506-07-0208
GB-6506-07-0211, GB-6506-07-0213
GB-6506-07-0220, GB-6506-07-0221
GB-6506-07-0223, GB-6506-07-0224
GB-6506-07-0338

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotopes führen können, sind unzulässig. Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist.

Schutzfläche nach dem Saarländischen Wassergesetz (§ 56 Abs. 4 SWG)

siehe Planzeichnung
Hier: Schutzstreifen von 10,0 m Breite, gemessen ab Uferlinie.
Innerhalb des Schutzstreifens ist die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig. Der Schutzstreifen ist naturnah zu bewirtschaften.

Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt beinahe vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes) L3.01.04 „Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis im Bereich der Gemeinde Schmelz". Nach der Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 29.02.2013 wurde mit Ergänzung des §6a die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanalgen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) zulässig ist, soweit nicht landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Nach der entsprechenden Änderung der Schutzgebietsverordnung liegen solche vorrangigen Belange vor , wenn es sich
- um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
- um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) FFH-Richtlinie oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
- um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
- um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt."

Schutzabstand Gashochdruckleitung

siehe Planzeichnung
Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,0 m, jeweils 4,0 m rechts und links der Leitungsachse. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Überbauung bzw. Bepflanzung freizuhalten.

Schutzabstand Mittelspannungsfreileitung

siehe Planzeichnung
Die Breite beträgt 2 x 8,0 m beiderseits der Leitungsachse. Bau- und Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich der Leitung sind mit der energis-Netzgesellschaft mbH abzustimmen.

Hinweise

Beschränkungen aufgrund des Luftverkehrsrecht
Die Windenergieanlagen bedürfen aufgrund ihrer Höhe der Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde.

Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen
Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist während der Bauarbeiten die DIN-Vorschrift 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und unter analoger Beachtung der RAS-LP 4 zu beachten.

Schutz des Bodens
Alle Bodenarbeiten sind nach DIN-Vorschrift 18916 (Landschaftsbauarbeiten), 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau Bodenarbeiten" (schonender Umgang mit Oberboden) sowie DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial durchzuführen.

Ökologische Baubegleitung
Die Bauarbeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

Rückbauverpflichtung
Für die Windenergieanlagen besteht eine Rückbauverpflichtung, d.h. die Anlagen inkl. kompletes Fundament sowie Zufahrten, Kranstellplätze und Leitungstrassen sind nach dauerhafter Aufgabe der Anlagennutzung vollständig gem. Auflagen in der BImSch-Genehmigung zurückzubauen und die Flächen zu rekultivieren.

Natura 2000-Gebiete
Außerhalb des Geltungsbereiches, jedoch innerhalb des Untersuchungsraumes (500m-Radien um die Anlagenstandorte) befinden sich die beiden FFH-Gebiete „Wiesenlandschaft bei Düppenweiler" (6506-302) und „Großer Lückner nordöstlich Oppen" (6506-304) (siehe Planzeichnung).

Gashochdruckleitung
Der Mindestabstand zwischen Mastfundament und Rohrleitungsachse beträgt 50,0 m. Je nach Bauform und Höhe der Windkraftanlage kann/muss der Abstand vergrößert werden. Bezüglich der Abstände wird die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung empfohlen.
Zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, dürfen im Schutzstreifenbereich der Leitung Erdarbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden.
Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifenbereiches mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten abzustimmen.
Arbeiten im Leitungsbereich sind unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen.

Telekommunikationslinien der Telekom
Die Deutsche Telekom weist darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist. Daher ist zwischen den Erdungsanlagen der Windenergieanlagen und der Telekommunikationslinie der Telekom ein Abstand von mindestens 15 m einzuhalten.

Denkmalschutz
Die Gemeinde Schmelz weist auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDSchG hin.

Ehemaliger Bergbau
Das Planungsgebiet liegt im Bereich zweier ehemaliger Eisenerzfelder. Bei Ausschachtungsarbeiten ist daher auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten.

Wasserrechtliche Genehmigung
Im Rahmen der direkten Wegeverbindung zwischen den beiden Windenergieanlagen ist im Bereich der beiden Quellarme des Geisweilerbaches jeweils eine Gewässerkreuzung vorgesehen. Die Herstellung dieser Gewässerkreuzungen stellt die Errich-fung von Anlagen am Gewässer dar, die gem. § 78 Saarl. Wassergesetz (SWG) einer Genehmigung durch das LUA bedürfen.

Gesetzliche Grundlagen

Bund:

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.6.2013 (BGBl. I. S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt Geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.7.2011 (BGBl., I S.1509)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Juni 2015 (BGBl. I S. 904)

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 413 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Land:

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1731 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2599)

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 376).

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutz- rechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes 2009 S. 3)

Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsbl. I 2014 S. 2).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1688 vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1374)

Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsblatt I.S. 632).

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).

Saarländisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 969), zuletzt geändert durch das Gesetz zur
Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen (Verwaltungsstrukturreformgesetz VSRG) vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schmelz hat in einer Sitzung am __.__.____ die Aufstellung des Bebauungsplans "Windkraftanlagen Östlich der Höfe" beschlossen (§ 2 Abs.1 BauGB).
Der Aufstellungsbeschluss wurde am ____ durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mettlach ortsüblich bekannt gemacht.

Schmelz, den __.__.____

Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom __.__.____ bis __.__.____ durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Sie wurde am ____ durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schmelz ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __.__.____ frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs.1 BauGB). Zusätzlich fand am __.__.____ ein Scoping-Termin statt.

Der Rat der Gemeinde Schmelz hat in seiner Sitzung am __.__.____ den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom ____ bis ____ während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am ____ durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schmelz ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __.__.____ von der Auslegung benachrichtigt (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Der Rat der Gemeinde Schmelz hat in seiner öffentlichen Sitzung am __.__.____ die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom __.__.____ mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan "Windkraftanlagen Östlich der Höfe" wurde in der öffentlichen Sitzung am ____ vom Rat der Gemeinde Schmelz als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt. (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Ausfertigung

Die Satzung des Bebauungsplans "Windkraftanlagen Östlich der Höfe" wird hiermit ausgefertigt.

Schmelz, den __.__.____

.....
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am ____ durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan "Windkraftanlagen Östlich der Höfe" ist damit in Kraft getreten.

Schmelz, den __.__.____

.....
Der Bürgermeister

Übersichtslageplan

(ohne Maßstab)

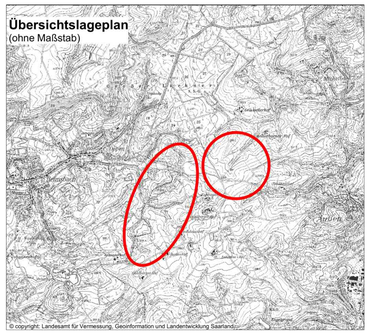

© copyright: Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Saarland

Maßstab	Projektbezeichnung	Planformat
1 : 2.500	SMZ-PAKET2-GISCH -15-027	1260 x 900 mm
Bearbeitungsstand - Verfahrensstand	**Datum**	**Bearbeitung**
Satzung	25.08.2016	Dipl.Geogr. Th.Eisenhut

Gemeinde Schmelz

Bebauungsplan "Windkraftanlagen Östlich der Höfe"

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25 I 66424 Homburg / Saar
Tel.: 068 41 / 95932 70 I Fax: 068 41 / 95932 71
Email: info@argusconcept.com I www.argusconcept.com